



Planzeichenerklärung	
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</b>
<b>GEe</b>	Eingeschränkte Gewerbegebiete GEe 1 und 2 (s. Festsetzung Nr. 1) § 8 BauNVO
0,6	Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
GH=12,0 m	Gebäudehöhe GH als Höchstmaß in Metern bezogen auf die festgesetzte Bezugshöhe N
N 246,0 m	Bezugshöhe N zur Ermittlung der festgesetzten Gebäudehöhe GH
FD	Dachform: Flachdach (mit Extensivbegrünung) (s. Örtliche Bauvorschrift Nr. 1.1 und Festsetzung Nr. 6.1)
<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</b>
a	Abweichende Bauweise (s. Festsetzung Nr. 3) § 22 BauNVO
	Baugrenze § 23 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</b>
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Öffentliche Verkehrsgrünfläche
<b>Öffentliche Grünflächen</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</b>
	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Grünkorridor Neckarinsel", s. Festsetzung Nr. 6.3

<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>
	Ausgleichsfläche "Grünkorridor Neckarinsel" mit Teilflächen A 1 - A 3 s. Festsetzung Nr. 6.3
	Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhalt von Einzelbäumen s. Festsetzung Nr. 8.1
	Pflanzgebot pfg und Pflanzbindung (Randeingrünung) s. Festsetzung Nr. 8.2
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung von Teilgebieten / der eingeschränkten Gewerbegebiete 1 und 2
	Leitungsrecht L 1 zugunsten der Gemeinde Altbach und der Versorgungsträger
<b>Nachrichtliche Übernahme</b>	<b>§ 9 Abs. 6 BauGB</b>
	Umgrenzung § 30 BNatSchG geschütztes Biotop "Haselhecke" (entfällt und wird gleichwertig ersetzt, s. Festsetzung Nr. 6.3)
<b>Informationen ohne Festsetzungscharakter</b>	
	Vermaßung in Meter
	Alllastverdächtige Fläche: Altstandort

## Textteil zum Bebauungsplan "Im Ghai IV"

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB und BauNVO)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Die Art der baulichen Nutzung ist gem. Planeintrag festgesetzt.

**1.1 Eingeschränkte Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 (§ 8 BauNVO)**

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nachfolgend nicht nur ausnahmsweise zulässig oder nicht zulässig sind,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für sportliche Zwecke (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO),
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).

Nicht zulässig sind (gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO):

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Unternehmen der Mineralölwirtschaft,
- Abfallentsorgungsunternehmen i.S.d. § 3 Abs. 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
- Schrothandel,
- Selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze (ohne Produktion/ Warenverarbeitung).

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

**2.1 Grundflächenzahl GRZ**  
Die Grundflächenzahl ist gem. Planeintrag (0,8) als Höchstmaß festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen ist bis zu einer GRZ von maximal 0,9 nur zulässig, wenn die Überschreitung durch Flächen (Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten) mit wasserundurchlässigen Oberflächen verursacht wird (s. Festsetzung Nr. 6.2).

**2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhen**  
Die Gebäudehöhen GH sind gem. Planeintrag (12,0 m) als Höchstmaß festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der Abstand zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt.

Oberer Bezugspunkt ist der obere Gebäudeabschluss (Oberkante Attika bzw. höchster oberer Abschluss Außenwand). Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die gem. Planeintrag festgesetzte Bezugshöhe N in Metern über Normalnull (s. Festsetzung Nr. 9).

Die Gebäudehöhe GH kann durch untergeordnete Bauteile wie Absturzsicherungen, Solaranlagen, technische Aufbauten oder Ähnliches um ein Maß von max. 3,0 m überschritten werden. (Technische) Aufbauten auf Flachdächern müssen um mind. 1,50 m von der nächstgelegenen Außenkante des darunterliegenden Geschosses zurücktreten.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Gemäß Planeintrag ist die abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt: Die Gebäude sind im Sinne der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf mehr als 50 m betragen.

**4. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. Planeintrag als Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

**5. Stellplätze, Garagen und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im direkten Anschluss an die öffentliche Straßenverkehrsfläche zulässig, jedoch dürfen sie in der Summe max. 50 % der Länge der Grundstücksgrenze zu dieser Straßenverkehrsfläche (inkl. Kurvenbereich) einnehmen.

**6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**6.1 Dachbegrünung**  
Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind mit einer Extensivbegrünung auszuführen (mind. 90 % der Dachfläche). Die Flächen sind mit einer mind. 15 cm starken Substratschicht zu überdecken. Dachbegrünungen mit vollflächiger Retentionswirkung in Kombination mit Solaranlagen sind zulässig. Ausnahmsweise können Lichtkuppeln, Glasdächer und technische Anlagen zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen und untergeordnet sind.

**6.2 Wasserdurchlässige Oberflächen**  
Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserundurchlässigen Oberflächen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) herzustellen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Umgebungsflächen, Fahrgassen sowie Flächen, die aus funktionalen Gründen eine andere Befestigung erfordern (z.B. für Lieferverkehr, Abstellflächen für LKW, Kfz-Wartungsflächen oder Flächen, auf denen die Lagerung oder der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen erfolgt).

**6.3 Ausgleichsfläche auf öffentlichen Grünflächen "Grünkorridor Neckarinsel"**  
Die festgesetzte Ausgleichsfläche (A 1 - A 3) auf öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) dient der Ausbildung eines "Grünkorridors" auf der Neckarinsel. Die Teilflächen A 1 - A 3 sind als 2-mastige Wiesen (Extensivgrünland, blumenreich mit autochthonem Saatgut, mit Abräumen des Mähguts, keine Mulchung) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Entlang der nördlichen Grenze der Teilfläche A 1 ist ein 5,0 m breiter Heckenstreifen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatz für Entfall des § 30-Biotops "Haselhecke"). Auf den weiteren Flächen der Teilfläche A 1 sind mind. 12 Einzelbäume (gem. Pflanzliste 1) sowie 30 Sträucher (gem. Pflanzliste 2) in Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Teilfläche A 2 ist eine Baumreihe parallel zur Industriestraße mit 7 Einzelbäumen (gem. Pflanzliste 1) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

**7. Leistungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche (L 1) dient der Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-kanälen zugunsten der Gemeinde Altbach und der Versorgungsträger.

**8. Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

**8.1 Pflanzbindung für Einzelbäume**  
Die gem. Planeintrag festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch Laubbaumarten gem. Pflanzliste Nr. 1 zu ersetzen.

**8.2 Pflanzgebot pfg und Pflanzbindung (Randeingrünung)**  
Innerhalb der gem. Planeintrag festgesetzten Fläche pfg sind bestehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch Einzelbäume gem. Pflanzliste Nr. 1 zu ersetzen. Zur Randeingrünung der Grundstücke sind mind. 30 % der festgesetzten Fläche mit Sträuchern gem. Pflanzliste Nr. 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Fläche pfg ist die Errichtung von Einfriedungen zulässig. Werden Stellplätze innerhalb der Fläche errichtet, ist je 5 Stellplätze ein 1 Einzelbaum gem. Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Werden Pflanzungen aus gestalterischen Gründen oder aufgrund benötigter Zufahrten/ Stellplätze nicht auf der vorgesehenen Fläche durchführt, sind diese innerhalb der entsprechenden weiteren Grundstücksfläche flächengleich vorzunehmen.

**8.3 Anpflanzung von Einzelbäumen**  
Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Einzelbaum gem. Pflanzliste Nr. 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bestehende Bäume, die zu erhaltenden Bäume gem. Festsetzung Nr. 8.1 und die anzupflanzenden Einzelbäume gem. Festsetzung Nr. 8.2 können angerechnet werden.

**9. Bezugshöhe N (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
Die unteren Bezugspunkte zur Ermittlung der festgesetzten Gebäudehöhe GH sind gem. Planeintrag/ Nutzungsschablone als Bezugshöhen N in Metern über Normalnull festgesetzt.

### II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO BW

**1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

**1.1 Die Dachform- und -neigung, Dacheindeckung**  
Die Dachform ist gem. Planeintrag als Flachdach (FD) festgesetzt. Gebäude sind mit Flachdach oder flach geneigten Dächern mit einer Neigung bis max. 5° zu errichten. Die Dächer der Gebäude sind nur als extensiv begrüntes Dach (Gründach) anzulegen (s. Festsetzung Nr. 6.1).

**1.2 Fassadengestaltung**  
Fassaden sind mit blendfreien (nicht reflektierenden) Materialien (außer Glas) in gedeckten (nicht grellen) Farbtönen auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen.

**2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stelle der Leistung zulässig. Sie dürfen nur in Form indirekt beleuchteten Einzelbuchstaben oder Werbetafeln errichtet werden. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht und grellen Farben sind nicht zulässig. Sie dürfen nicht über Oberkante der Attika angebracht werden.

**3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Nicht bebaut bzw. nicht befestigte private Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind nicht zulässig.

Grenzen Einfriedungen direkt an Straßenverkehrsflächen ohne Gehweg und Sicherheitsabstand bzw. direkt an die Fahrbahn, ist zwischen Einfriedung und Fahrbahn ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

**5. Ordnungswidrigkeiten**  
Bei Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften gelten die Bestimmungen des § 75 LBO.

### III. Hinweise

**1. Pflanzlisten**

**1.1 Pflanzliste 1 - Laubbäume**  
Qualitäten: Hochstämme, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen Heister, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe: 100 - 150 cm

Großkronige Laubbäume:	Spitz-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus avium</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Winter-Linde
<i>Tilia cordata</i>	Sommer-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	

Klein- und Mittelkronige Laubbäume:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke

**1.2 Pflanzliste 2 - Sträucher**  
Qualitäten: Sträucher, mindestens 1 x verpflanzt, Höhe: 60 - 100 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartrieel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
<i>Fraxulus alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

**2. Archäologische Funde und Befunde**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalenschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

**3. Artenschutz**  
Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 sowie ggf. § 45 Abs. 7, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sowie zur Minderung von negativen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu ergreifen: Die Rodung von für Brutvogel als Nistplatz genutzten Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeit und sommerlichen Aktivitätszeiten (1. Oktober bis Ende Februar, gemäß § 38 Bundesnaturschutzgesetz) erfolgen.

**4. Grundwasser**  
Durch die Nähe zum Neckar ist im Geltungsbereich mit hohen Grundwasserständen zu rechnen (ca. bei 242 m üNN). Bei Baumaßnahmen, die tiefer reichen als die bisherige Bebauung, ist eine hydrogeologische Erkundung durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen im Grundwasser ist beim Landratsamt Esslingen gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg und Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Wasserrechtsverfahren einzuleiten.

**5. Niederschlagswasserbeseitigung, Entwässerung**  
Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal dem MW-Kanal zugeleitet. Das Niederschlagswasser von Dachflächen wird auf Gründächern zurückgehalten und in den Regenwasserkanal abgeleitet.

Für die Grundstücke im Geltungsbereich wird der Einsatz von Zisternen mit Nutzvolumen für anfallendes Brauchwasser empfohlen. Die entsprechenden Verordnungen sind zu berücksichtigen (Trinkwasserverordnung etc.).

**6. Kampfmittel**  
Zur Ermittlung von Anhaltspunkten für das Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Geltungsbereichs wurde eine Luftbildauswertung beauftragt. Die Auswertung ergab, dass für einen Teilbereich des Plangebiets eine erhöhte potenzielle Belastung durch Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg besteht. Eine weitergehende Überprüfung durch ein privates autorisiertes Unternehmen ist beauftragt.

**7. Gesetzlich geschütztes Biotop / Ausgleich**  
Mit Umsetzung des Bebauungsplans wird das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop entfernt. Der Verlust des geschützten Biotops soll durch die Anpflanzung eines 5 m breiten Heckenstreifens innerhalb der Ausgleichsfläche A 1 "Grünkorridor Neckarinsel" (s. Festsetzung Nr. 6.3) ausgeglichen werden.

Der Antrag auf Ausnahme für das geschützte Biotop wurde gem. Schreiben vom ..... von ..... genehmigt (wird zum Satzungsbeschluss ergänzt).

**8. Altlastenverdächtige Fläche, Altstandort**  
Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich der Altstandort "AS König, Im Ghai 20". Aufgrund der Schadstoffgehalte (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK) liegen auf der Fläche Bodenmassen vor, die nicht "unkontrolliert" abgelagert werden dürfen. Der Handlungsbedarf ist festgelegt auf "Belassen - Entsorgungsrelevanz B" mit einem Wirkungspfad Boden-Mensch.

Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen werden im Falle von Abbruch- und Baumaßnahmen im Teilbereich 1 Bodenuntersuchung der altlastenverdächtigen Fläche / Altstandort veranlasst. Eventuell anfallende Altlasten werden fachgerecht entsorgt. Bei vorgesehenen Entsiegelungs- oder Aushubmaßnahmen ist ggfs. nach Absprache mit dem Landratsamt ein Altlastengutachter begleitend einzuschalten. Treten Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen auf, ist das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, hinzuzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AnlagenVO wassergefährdende Stoffe - VAWs) zu beachten.

**9. Bauausführung, Umgang mit Böden**

Um den ausgehobenen Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten, wird er gesichert, fachgerecht in Mieten zwischengelagert und anschließend wiederverwendet.

Die Teilfläche A1 der Ausgleichsfläche "Grünkorridor Neckarinsel" ist vor Überfahren während der Bauphase zu sichern und von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen freizuhalten. Vor Beginn der Baumaßnahme wird ein Schutzzaun entlang der Außenkante zum geplanten Gewerbegebiet hin errichtet und mehrmals während der gesamten Bauphase überprüft.

### IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Sämtliche innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Im Ghai IV" aufgehoben.



Gemeinde Altbach  
Landkreis Esslingen

## Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Im Ghai IV"

24.08.2020  
(Vorentwurf)

Planmaßstab: 1:1.000

Verfahrensvermerke, Bebauungsplan			
Aufstellungsbeschluss	- § 2 (1) BauGB	am	28.04.2020
Bekanntmachung	- § 2 (1) BauGB	am	08.05.2020

Auslegungsbeschluss	- § 3 (1) BauGB	am	.....
Bekanntmachung	- § 3 (1) BauGB	am	.....

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung)	- § 3 (1) BauGB	vom	.....
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben vom .....	- § 4 (1) BauGB	vom	.....
		bis	.....

Auslegungsbeschluss	- § 4 (1) BauGB	am	.....
Bekanntmachung	- § 4 (1) BauGB	am	.....

Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung)	- § 3 (2) BauGB	vom	.....
Beteiligung der Behörden und ToB mit Schreiben vom .....	- § 4 (2) BauGB	vom	.....
		bis	.....

Satzungsbeschluss	- § 10 (1) BauGB	am	.....
In Kraft treten mit Bekanntmachung im Amtsblatt	- § 10 (3) BauGB	am	.....

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Inhalt dieses Plans (Planzeichnung und Textteil) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Gemeinde Altbach, .....  
Martin Funk, Bürgermeister

schreiberplan  
Stadtentwicklung  
Landschaftsarchitektur  
Wettbewerbsbetreuung

Prof. Schreiber | Speer-Schreiber  
Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Odenstr. 106 | 70188 Stuttgart  
Telefon 0711 / 997 139 - 0  
E-Mail sp@schreiberplan.de  
Internet www.schreiberplan.de